



PLANGRUNDLAGE DIE GRUNDLAGE DIESER KARTE BASIERT AUF TEILEN DES KATASTERS DER STADT JÜLICH VOM OKTOBER 2013 UND DES IM RAHMEN DER FLURBEREINIGUNG, WEISSKONFERENZ IM SÜDEN DER STADT JÜLICH, ERSTELLTEN KATASTERAUSSCHNITTES DER FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE KÖLN (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, DEZERNAT 33 - LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, BODENORDNUNG, 50606 KÖLN).	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT JÜLICH HAT AM GEMÄß § 1 (9) U. 2 (1) BAUGB BESCHLOSSEN, DEN FLÄCHEN- NUTZUNGSPLAN ZU ÄNDERN. JÜLICH, DEN
ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENUNTERRICHTUNG DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1) BAUGB ZUR PLANUNG ERFOLGTE AM DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, WURDEN GEM. § 4 (1) BAUGB DURCH SCHREIBEN IM ZEITRAUM VOM BIS ZUM UNTERRICHTET.	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER PLAN HAT ENTSPRECHEND DEM AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM GEMÄSS § 3 (2) BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. JÜLICH, DEN
BEHÖRDENBETEILIGUNG GEM. § 4 (2) BAUGB WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERTÜHRT WERDEN KANN, DURCH SCHREIBEN IM ZEITRAUM VOM BIS ZUM AUFGEFORDERT, JEWELNS BINNEN MONATSFRIST ZU DIESEM PLAN STELLUNG ZU NEHMEN.	FESTSTELLUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT JÜLICH HAT AM DEN BESCHLUSS ÜBER DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES GEFASST. JÜLICH, DEN
AUSFERTIGUNGSVERMERK ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE INHALT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT DEM FESTSTELLUNGSBESCHLUSS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FÜR DIE WIRKSAMKEIT MASSGEBENDEN ANFORDERUNGEN VERFAHRENSRECHTLICHER ART BEACHTET WORDEN SIND.	GENEHMIGUNG GEM. § 8 BAUGB IST DIESER PLAN MIT VERFÜGUNG VOM AZ GENEHMIGT WORDEN. KÖLN, DEN
BEKANNTMACHUNG DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN IST GEM. § 6 (5) BAUGB AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN IM AUFTRAG

Anlage 1
zur Vorlagen-Nr.:
201 / 2015, 1. Ergänzung

Rechtsgrundlage
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S.878).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. S.294).

Legende

	Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	§ 5 (1) BAUGB
	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	§ 5 (2) 4 BAUGB
	Erneuerbare Energien (Erzeugung von Strom aus Windenergie)	§ 5 (2) 2b BAUGB
	hier: Konzentrationszone für Windenergieanlagen	§ 35 (3) Satz 3 BAUGB
	Gemeindegebietsgrenzen	

 **STADT JÜLICH**
XX. Flächennutzungsplanänderung
"XXX"
- VORENTWURF -



Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/973180
Z-NR.: PM-E-13-26-FNP-01-01 MASSSTAB: 1: 20.000 DATUM: 15.02.2015
BEARBEITET: Mahmout GEZEICHNET: Nowak GEPRÜFT: